

Betreuungsvereine der Diakonie und des SKFM informieren in Bad Neuenahr

14 Teilnehmer erwarben Kenntnisse im Betreuungsrecht



Uwe Moschkau vom Betreuungsverein der Evangelischen Kirchengemeinden und Ralph Seeger vom SKFM vermittelten den 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmern Grundlagen zum Betreuungsrecht und zeigten das große Spektrum an Aufgaben eines Betreuers auf, die immer individuell auf den Betreuten bezogen sein müssen.

Foto: Ralph Seeger

Bad Neuenahr-Ahrweiler. Menschen beistehen und ihnen das Leben trotz Alter, Krankheit oder Behinderung lebenswert machen, das wollen Männer und Frauen, die sich in Bad Neuenahr-Ahrweiler auf eine rechtliche Betreuung vorbereiten. So galt es, sich an vier Abenden in den Räumen der Katholischen Familienbildungsstätte im Mehrgenerationenhaus Bad Neuenahr-Ahrweiler Zeit zu nehmen.

Die Veranstaltungsreihe des Betreuungsvereins der Evangelischen Kirchengemeinden in der Rhein-Ahr-Region im Diakonischen Werk und des SKFM – Katholischer Verein für Soziale Dienste für den Landkreis Ahrweiler e.V. – in Kooperation mit der Familienbildungsstätte richtete sich vor allem an Menschen, die ehrenamtlich eine gesetzliche Betreuung führen oder führen wollen – egal ob als Familienangehöriger oder aus sozialem Engagement.

Uwe Moschkau vom Betreuungsverein der Evangelischen Kirchengemeinden und Ralph Seeger vom SKFM vermittelten den 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmern Grundlagen zum Betreuungsrecht und zeigten das große Spektrum an Aufgaben eines Betreuers auf, die immer individuell auf den Betreuten bezogen sein müssen.

Die Referenten benannte Rechte und Pflichten des Betreuers und natürlich die Rechte des Betreuten, etwa beim Aufenthaltsbestimmungsrecht. So wies Ralph Seeger die Bevollmächtigten darauf hin, dass auch sie die Einrichtung freiheitsentziehender Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung einer Bett-

gitters im Altenheim, für ihre anvertrauten Personen beim Betreuungsgericht genehmigen lassen müssen.

Bei der Vermögenssorge ging es Uwe Moschkau auch um die Frage, was zu tun ist, besitzt ein Betreuer ein Aktiendepot und ob dieses als nicht mündelsichere Geldanlage verkauft werden müsse?

Ebenso ist es beim Thema Gesundheitsvorsorge für den Betreuer wichtig zu wissen, wann er stellvertretend handeln darf und wann nicht. Dabei sprach Uwe Moschkau auch die wichtige Frage an, was getan werden kann, lehnt die betreute Person eine ärztliche Behandlung ab. So wurde auch die Gesetzesänderung zum Paragraphen 1906a BGB thematisiert, womit seit 2017 das Genehmigungs-

verfahren für ärztliche Zwangsmaßnahmen sowie die Möglichkeit der Verbringung in ein Krankenhaus zur Durchführung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme neu geregelt ist. Ralph Seeger betonte, dass die Durchführung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme nur unter ganz engen Voraussetzungen und Bedingungen möglich ist, wobei er das Verfahren erläuterte.

Die von den Betreuungsvereinen in diesem Seminar vermittelten rechtlichen Grundlagen umfassen das gesamte Betreuungsrecht und sind für alle in der Betreuung Tätigen, ob ehrenamtlich oder hauptamtlich, gleichermaßen bindend. In der Regel, so erklärte Ralph Seeger, erhalten ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer aber

„einfachere Fälle“, lebt eine Person etwa im Altenheim und benötigt bei behördlichen Angelegenheiten Unterstützung und persönliche Ansprache.

Auch nach der Schulung stehen die beiden Betreuungsvereine den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer beratend und helfend zur Seite. Jeder, der sich für die Aufgabe und Vermittlung einer ehrenamtlichen Betreuung interessiert, kann sich mit einem der beiden Betreuungsvereine in Verbindung

setzen. Dort ist auch mehr über den nächsten Grundkurs im Herbst ab dem 4. September in Bad Neuenahr-Ahrweiler zu erfahren:

SKFM – Katholischer Verein für Soziale Dienste für den Landkreis Ahrweiler e.V.; Tel.: (0 26 41) 20 12 78, www.skfm-ahrweiler.de. Betreuungsverein der Evangelischen Kirchengemeinden in der Rhein-Ahr-Region im Diakonischen Werk, Tel.: (0 26 41) 32 83, www.betreuungsverein-ahrweiler.de.